



Der
Rechnungshof

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71-0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 3. August 2015
GZ 302.683/001-2B1/15

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Normenwesen (Normengesetz 2015 – NormG 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 22. Juni 2015, GZ: BMWFW-96.306/0005-I/11/2015, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zuständigkeit des RH zur Überprüfung der Gebarung der Normungsorganisation

Die Normungsorganisation soll gemäß § 3 Abs. 1 des Entwurfs ein Verein sein, der gemäß § 4 Abs. 4 Z 2 des Entwurfs in der Satzung unter anderem die Angehörigkeit jeweils eines stimmberechtigten Vertreters des Bundes und der Länder im Leitungsorgan des Vereins vorzusehen hat. Gemäß § 4 Abs. 4 Z 3 des Entwurfs hat die Satzung dieses Vereins ein Einstimmigkeitserfordernis bei folgenden Beschlussfassungen des Leitungsorgans vorzusehen:

- Bestellung, Laufzeit und Abberufung eines Vereinsgeschäftsführers oder einer Vereinsgeschäftsführerin,
- auf denselben Verwendungszweck gerichtete Ausgaben, die einen Gesamtbetrag von 100.000 EUR pro Jahr übersteigen,
- Gründung und Betrauung einer Tochtergesellschaft gemäß § 10 Abs. 4, sowie
- Festlegung geeigneter Maßnahmen zur unmittelbaren und vollständigen Umsetzung von Weisungen gemäß § 10 Abs. 2 Z 1.



GZ 302.683/001-2B1/15

Seite 2 / 3

Gemäß Art. 126b Abs. 2 zweiter Satz B-VG bzw. § 12 Abs. 1 zweiter Satz RHG überprüft der RH jene Unternehmungen, die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des RH unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (z.B. VfSlg. 10.371 und 10.609 m.w.N.) ist unter einer Unternehmung eine in einer bestimmten Organisationsform in Erscheinung tretende wirtschaftliche Tätigkeit, die sich auf Vermögenswerte stützt und mit Einnahmen und Ausgaben verbunden ist, zu verstehen, wobei unmaßgeblich ist, in welcher Organisationsform diese Tätigkeit ausgeübt wird. Somit fällt auch die Normungsorganisation als Verein unter diesen Unternehmensbegriff.

Durch das in § 14 Abs. 4 Z 3 des Entwurfs vorgesehene Einstimmigkeitserfordernis kann das Leitungsorgan des Vereins ohne die Vertreter des Bundes und der Länder keine Beschlüsse in den dort aufgezählten Angelegenheiten fassen. Es handelt sich dabei um wesentliche Belange des Vereins bzw. um maßgebliche gebarungsrelevante Vorgänge, sowohl innerhalb der Normungsinstitution (wie die Bestellung des Vereinsgeschäftsführers) als auch bei ihren Aktivitäten nach außen (wie Ausgaben über 100.000 EUR pro Jahr oder die Gründung einer Tochtergesellschaft).

Damit können die Vertreter des Bundes und der Länder das Leitungsorgan in diesen wesentlichen Angelegenheiten blockieren. In seinem Erkenntnis VfSlg. 19.834/2013 hat der Verfassungsgerichtshof in einem derartigen Abblockungspotenzial den Beherrschungstatbestand des Art. 126b Abs. 2 zweiter Satz B-VG als erfüllt angesehen. Die Normungsorganisation ist daher eine Unternehmung in der Bedeutung des Art. 126b Abs. 2 zweiter Satz B-VG bzw. des § 12 Abs. 1 zweiter Satz RHG, die der Bund gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des RH unterliegenden Rechtsträgern, den Ländern, tatsächlich beherrscht.

Der RH hält daher fest, dass durch die Normierung der stimmberechtigten Vertretung des Bundes und der Länder im Leitungsorgan des Vereins mit den Widerspruchsrechten dieser Vertreter in den in § 14 Abs. 4 Z 3 des Entwurfs genannten Angelegenheiten der Beherrschungstatbestand des Art. 126b Abs. 2 zweiter Satz B-VG bzw. des § 12 Abs. 1 zweiter Satz RHG erfüllt und damit die umfassende Zuständigkeit des RH zur Überprüfung der Gebarung der Normungsorganisation gegeben ist.

2. Zu § 15 Abs. 5 des Entwurfs

§ 15 Abs. 4 des Entwurfs verpflichtet den Bund, der Normungsorganisation jährlich Mittel in der Höhe von einer Million EUR zur Verfügung zu stellen, die als Beitrag des Bundes zur Finanzierung der Aufgaben der Normungsorganisation und als pauscha-



GZ 302.683/001-2B1/15

Seite 3 / 3

lierte Abgeltung näher genannter Zahlungspflichten dienen sollen. Die Prüfung der Verwendung dieser Mittel obliegt gemäß § 15 Abs. 5 des Entwurfs dem RH.

Der RH weist darauf hin, dass der Entwurf mit Blick auf die unter Pkt. 1 dargelegte, von Verfassung wegen bestehende, umfassende Zuständigkeit des RH zur Überprüfung der Gebarung der Normungsorganisation dessen Prüfungszuständigkeit mit der Bestimmung des § 15 Abs. 5 nicht auf die Gebarung mit Mitteln des Bundes beschränken kann.

Letztlich wäre eine Überprüfung der Gebarung der Normungsorganisation mit Mitteln des Bundes selbst dann möglich, wenn eine umfassende Prüfungszuständigkeit des RH nicht bestünde. In diesem Fall ergäbe sich nämlich seine Zuständigkeit zur Prüfung der Verwendung der vom Bund gemäß § 15 Abs. 4 des Entwurfs zur Verfügung gestellten Mittel bereits aus § 13 Abs. 3 RHG. Danach kann der RH die Verwendung von Bundesmitteln prüfen, die einem außerhalb der Bundesverwaltung stehenden Rechtsträger zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: